

GESAMTSCHULE NIEDERWALGERN

Kooperative Gesamtschule des Kreises Marburg - Biedenkopf

Ganztagsschule im Profil 3

GSN – **G**emeinsam – **S**chülerorientiert – **N**ah



Aktualisierter „Corona-Hygieneplan“ für das Schuljahr 2021/22 (gültig ab dem 02.05.2022)

Grundlage für den aktuell gültigen schulinternen Hygieneplan der GSN ist der Rahmen-Hygieneplan 10.0 des Landes Hessen für Schulen. Es erfolgte eine Anpassung an die Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung - CoBaSchuV -) vom 29. März 2022.

Die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens sowie die Orientierung an den jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen bedingen jedoch, dass Schutzmaßnahmen ggf. auch sehr kurzfristig angepasst werden müssen. Änderungen können durch das Hessische Kultusministerium (HKM) oder das örtlich zuständige Gesundheitsamt angeordnet werden.

Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich.

Der Rahmen-Hygieneplan wurde an die Besonderheiten unserer Schule angepasst und um wichtige Maßnahmen ergänzt, die das Infektionsrisiko mindern sollen.

Das Wichtigste in Kürze

- Die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises zur Teilnahme am Präsenzunterricht für nicht vollständig geimpfte und nicht genesene Personen entfällt ab Montag, den 2. Mai 2022.
- Das Land Hessen stellt den Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und weiteren in der Schule Tätigen wöchentlich zwei Antigen-Selbsttests für die häusliche Testung zur Verfügung. Dieses Angebot gilt für alle o. g. Personen bis zu den Sommerferien 2022 – unabhängig davon, ob sie geimpft, ungeimpft oder genesen sind. Die Tests werden in der Schule ausgegeben; die Testungen sollen zu Hause und damit außerhalb der Schulzeit stattfinden. Eintragungen in das Testheft werden daher von den Lehrkräften nicht mehr vorgenommen.
- Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in Schulen besteht ebenfalls nicht mehr.
- Der Mindestabstand wird aufgehoben und der Unterricht im regulären Klassen- oder Kursverband, einschließlich lerngruppenübergreifender AG-Angebote, ist wieder möglich; gleiches gilt für den regulären Ganztagsbetrieb.
- Sonderregelungen für den Pausenbetrieb sind nicht mehr erforderlich.
- Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht können wieder in vollem Umfang erfolgen.
- Sport- und Musikunterricht können wieder ohne Einschränkungen stattfinden.
- Präsenzunterricht findet grundsätzlich in allen Jahrgangsstufen statt.
- Es entfällt damit auch die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht abzumelden. Bislang abgemeldete Schülerinnen und Schüler nehmen wieder am Präsenzunterricht teil. Davon ausgenommen werden können auf Antrag Schülerinnen und Schüler, die selbst oder bei denen Angehörige ihres Haushalts im Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer ärztlich bestätigten Vorerkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wären.

Anpassungen im schulinternen Hygieneplan:

- **Tragen einer medizinischen Maske:** Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in Schulen besteht nicht mehr. Aufgrund der aktuell noch sehr dynamischen Infektionslage, empfehlen wir jedoch das Tragen von Masken zum eigenen Schutz und zum Schutz der Gemeinschaft vor allem in Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wie z.B. im Schulgebäude, bei der Essensausgabe in der Mensa, im Schulbus.
- **Durchführung von Antigen-Selbsttests:**
 - Allen Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften sowie dem sonstigen Personal werden wöchentlich zwei Antigen-Selbsttests für die freiwillige Testung zu Hause zur Verfügung gestellt.
 - Bei einem Infektionsfall in der Klasse oder einer Lerngruppe werden in der betreffenden Woche tägliche Tests empfohlen. Eine generelle Quarantäne für Sitznachbarinnen und Sitznachbarn entfällt.
- **Umgang mit einer Corona-Infektion:**
 - Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern sind nicht verpflichtet, der Schule den Grund einer Erkrankung, also auch nicht eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, zu melden. Sollte der Schule jedoch eine solche Infektion bekannt werden, so ist die Schule weiterhin verpflichtet, diese gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren. Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal des Landes sind verpflichtet, der Schule eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu melden.
 - Die Regelungen zur Absonderung mit Wirkung zum 29. April 2022 wurden noch einmal geändert. Die Zeit der Absonderung der mit dem SARS-CoV-2-Virus Infizierten wurde auf fünf Tage verkürzt. Die Absonderung soll darüber hinaus eigenverantwortlich fortgesetzt werden, bis mindestens 48 Stunden lang keine Krankheitssymptome für COVID-19 mehr bestehen. Deshalb sind Schülerinnen und Schüler, die die Isolation eigenverantwortlich fortsetzen, in den ersten 48 Stunden nach dem Abklingen der Krankheitssymptome von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreit. Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal sind für die gleiche Dauer von ihren Dienst- oder Arbeitsverpflichtungen in Präsenz befreit, müssen aber in diesen 48 Stunden am Distanzunterricht teilnehmen.
 - Quarantäne-Regelungen für Haushaltsangehörige werden ebenso aufgehoben wie die Möglichkeit der vorzeitigen Freitestung für Schülerinnen und Schüler. Das Ablaufschema zu den Quarantäneregelungen des HKM wurde an die Änderungen angepasst und ist auf der GSN-Homepage eingestellt.
 - Mit dem Wegfall der Testpflicht entfallen auch die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung, die daran bisher anknüpften. Alle an der GSN gespeicherten personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Coronapandemie erhoben wurden, werden bis zum 15. Mai 2022, gelöscht. Informationen dazu können Sie über die Datenschutzbeauftragte der GSN (datenschutz@gs-niederwalgern.de) einholen.

Informationen zum Hygieneplan 10.0 sowie alle aktuellen Informationen zu Corona finden Sie auf der Homepage unserer Schule. Je nach Anweisungen oder neuen Erkenntnissen werden wir den schulinternen Hygieneplan entsprechend anpassen.

Allgemeine Hinweise:

Um das Ansteckungsrisiko mit dem Corona-Virus zu minimieren, werden Maßnahmen von unserer Schule ergriffen, die die persönliche Hygiene, den Schulweg, die Bewegung im Gebäude, die Unterrichtsräume, die Reinigung, die sanitären Einrichtungen, die Pausen, eine Erkrankung während des Unterrichtstages in der Schule sowie besondere unterrichtliche und außerunterrichtliche Situationen betreffen.

Persönliche Hygiene

Wichtigste Maßnahmen

- Nach wie vor sind die grundlegenden Hygieneregeln wie regelmäßiges Lüften, regelmäßiges Händewaschen und die Husten- und Niesetikette einzuhalten. Das freiwillige Tragen einer medizinischen Maske im Unterricht ist möglich.

- Bei Vorliegen von mindestens einem der folgenden Krankheitszeichen (Fieber ab 38,0°C, trockener Husten, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns) sollte man auf jeden Fall zu Hause bleiben. Als Entscheidungshilfe für Sie empfehlen wir das Dokument „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ (Dokument zum Download auf der Homepage der Schule).
- Husten- und Niesetikette - Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen. Benutzte Taschentücher werden direkt im Restmüllbehälter entsorgt.

Hinweise zur gründlichen Händehygiene

- Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden, auch mit kaltem Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>):
 - nach dem Husten oder Niesen
 - nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
 - nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
 - nach dem Einnehmen des Arbeitsplatzes (Ablegen der Kleidung und der Unterrichtsmaterialien)
 - vor und nach der Nutzung eines schulischen iPad oder eines Computers und der Bedienungselemente am Arbeitsplatz im Computerraum)
 - vor dem Essen
 - nach der Pause
 - vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes
 - nach dem Toiletten-Gang.
- Eincremen der Hände nicht vergessen, um Hautschäden zu vermeiden!
- Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren.

Schulweg

Wir empfehlen, soweit wie möglich den Schulweg zu Fuß oder auf dem Fahrrad zurückzulegen. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel - darunter fallen auch die Schulbusse empfehlen wir die Verwendung eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

Raumhygiene

- Ein regelmäßiger Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion. Die Räume werden entsprechend der geltenden Empfehlungen regelmäßig gelüftet, um einen Austausch der Innenraumluft zu ermöglichen. In den Pausen bleiben alle Fenster sowie die Tür geöffnet, um einen zügigen Luftaustausch mit Frischluft zu gewährleisten.
- Stichprobenartige Messungen der Kohlendioxid-Konzentration werden unterstützend durchgeführt.

Reinigung

Auch in der Covid-Pandemie wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen durch das RKI nicht empfohlen. Die angemessene Reinigung wird als völlig ausreichend erachtet. Wird eine Desinfektion im Einzelfall (z. B. bei Kontamination mit Blut oder Erbrochenem) als notwendig erachtet, so wird diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt.

- Die Reinigung erfolgt durch die vom Schulträger beauftragte Reinigungsfirma in dem vom Schulträger vorgesehenen Rhythmus. Dabei werden auch Türklinken, Griffe, Treppen- und Handläufe, Schalter und Tische sowie alle Bedienungselemente an den Computerarbeitsplätzen (Tastatur, Maus etc.) gereinigt.

Regeln zur Nutzung der sanitären Einrichtungen

- In allen Toilettenräumen stehen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit.
- In den Toilettenräumen sollten sich maximal 2-3 Schülerinnen bzw. Schüler aufhalten.
- Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Toilettenräumen aufhalten, werden Pausenaufsichten eingerichtet.
- Verschmutzungen der Toilettenanlage sind unbedingt zu vermeiden bzw. sofort wieder zu beseitigen. Verschmutzungen, die nicht selbst verursacht wurden, sind sofort dem Hausmeister zu melden, der zudem regelmäßig Sichtkontrollen durchführt.

Erkrankung während des Unterrichtstages

Sollte Ihr Kind in der Schule verunfallen oder krank werden, werden Sie umgehend informiert und müssen Ihr Kind schnellstmöglich abholen. Ihr Kind wird im Forum im Erdgeschoss des Schulgebäudes isoliert und wartet dort auf Abholung. Der Raum ist von außen beidseitig zugänglich, so dass weitere Personenkontakte vermieden werden können.

Besondere unterrichtliche und außerunterrichtliche Situationen:

- Musik- und Sportunterricht finden ab dem 02.05.2022 wieder ohne Einschränkung statt. Hygienemaßnahmen werden jeweils entsprechend der Vorgaben seitens des HKM und des Schulträgers angepasst.
- Für schulische Ganztagsangebote, die Betreuungsangebote der Schulträger und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans.
- Schulveranstaltungen und Schulfahrten werden gesondert geprüft und unter den aktuell geltenden Hygieneregeln durchgeführt.
- Berufsorientierungsmaßnahmen können grundsätzlich wieder stattfinden. Schülerinnen und Schüler, die z. B. im Rahmen eines Praktikums in einer Einrichtung oder in einem Unternehmen tätig sind, für die eine einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt, unterliegen dieser Vorgabe.
- Personen, die
 - Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 aufweisen oder
 - die selbst einer Absonderungsmaßnahme unterliegen, dürfen an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt
- Besondere Regelungen im Hinblick auf Abschlussprüfungen erfolgen ggf. mittels Einzelerlass.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern nicht verpflichtet sind, der Schule den Grund einer Erkrankung, also auch nicht eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, zu melden. Sollte der Schule jedoch eine solche Infektion bekannt werden, so ist die Schule weiterhin verpflichtet, diese gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren. Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal des Landes sind verpflichtet, der Schule eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu melden.

Sie waren mit Ihren Familien während der Pandemie besonders belastet. Wir bedanken uns daher an dieser Stelle nochmals für Ihre Unterstützung und für Ihr Vertrauen in unsere schulischen Maßnahmen während dieser herausfordernden Zeit.

Niederwalgern, den 02.05.2022

gez. Uwe Schulz, Schulleiter